

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
der Gemeinde Ulmen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 16 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 14 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ulmen in der Sitzung vom 24.08.2000 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Jahrmärkten der Gemeinde Ulmen sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

Die Verkaufsplatzgebühr bemißt sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 6,-- DM je angefangenem Meter, sollte die Standfläche tiefer sein als die Frontlänge, bemißt sich die Gebühr nach der Standtiefe. Für Imbiß- und Getränkestände beträgt das Standgeld 20,-- DM je berechnetem Meter. Jeder angefangene Meter wird aufgerundet und wird als voller Meter berechnet.

§ 4

Auslagen

Für Strom ist eine Pauschale von 10,-- DM, bei einem Stromverbrauch über einem KW sind 5,-- DM je KW zusätzlich zu entrichten. Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den folgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes nach verbindlicher Anmeldung. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig. Anbieter, die die Gebühren nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt entrichtet haben, werden nicht zur Teilnahme am Markt zugelassen.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlußwerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 15 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft, wer
1. der kommunalen Gebietskörperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die kommunale Gebietskörperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

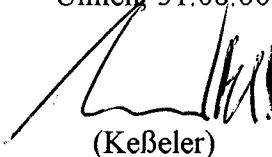
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 des KAG, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenschuldigen eine der in § 15 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Bestimmungen einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulmen, 31.08.00



(Keßeler)
Ortsbürgermeister

